

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Landgesellschaft Rothenklempenow
Dorfstraße 58
17321 Rothenklempenow

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bearbeiter: Frau Brümmner
Az.: - Bitte stets angeben! –
LUNG-320-520.15.1.7/11
Tel.: 03843 777-322
Fax: 03843 777-306
E-Mail: gunhild.brueemmer@lung.mv-regierung.de
Datum:

**Bekanntgabe einer Eintragung (WBBI. Nr. 3567) und einer Löschung (WBBI. Nr. 974)
im Wasserbuch M-V
Anlage: - Wasserbuchblatt Nr. 3567**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen die Eintragung Ihrer Erlaubnis in das Wasserbuch M-V durch
Übersendung eines Abdruckes des o. g. Wasserbuchblattes bekannt gemacht.

Gleichzeitig gebe ich Ihnen die Löschung der vorherigen Eintragung im Wasserbuch
M-V, Blatt-Nummer 974 bekannt.

Die Löschung erfolgte von Amts wegen durch Aufnahme der Vermerke:

Ende Rechtsverhältnis: 31.12.2010
Grund der Löschung: Fristablauf
Löschung am: 24.10.2011

Entsprechend der VV Wasserbuch¹ bleibt die gelöschte Eintragung noch 5 Jahre im
Dateibestand des Wasserbuches M-V gespeichert.

Für die Eintragung in das Wasserbuch M-V werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung:

Die Eintragung erfolgte gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 des WHG² i. V. m. Nr. 3 der VV
Wasserbuch von Amts wegen.

Die Grundlagen der Eintragung wurden von der zuständigen Wasserbehörde gemäß Nr. 3.6
der VV Wasserbuch an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) als
Wasserbuchbehörde (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LWaG³) übergeben.

Entsprechend der Nr. 5 der VV Wasserbuch erfolgt die Bekanntgabe der Eintragung in das
Wasserbuch M-V durch Übersendung eines Abdruckes des Wasserbuchblattes. Die
Löschung ist gleichfalls bekannt zu geben.

¹ Verwaltungsvorschrift über das Führen sowie Inhalt und Form des Wasserbuchs (VV Wasserbuch) vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. M-V S. 734)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009
(BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4
des Gesetzes 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

Gemäß § 1 VwKostG M-V⁴ in Verbindung mit § 1 WaKostVO M-V⁵ werden keine Gebühren erhoben. Auslagen gemäß § 10 VwKostG M-V sind nicht entstanden.

Hinweise:

Da das Wasserbuchblatt zum Nachweis Ihrer Benutzung geeignet ist, sollten Sie es Ihren Unterlagen beifügen und vor Verlust schützen.

Das Eintragen der Erlaubnis in das Wasserbuch M-V hat gemäß § 87 Abs. 4 WHG keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brigitte Lange

⁴ Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)

⁵ Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung – WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300)